



**Beschluss des Senats der Universität Hohenheim vom 05.02.2020**

## **Eckpunkte für die Einrichtung selbstständiger Nachwuchsgruppen an der Universität Hohenheim**

**Übergreifendes Ziel der Universität Hohenheim** ist es, herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für Hohenheim zu gewinnen, die bereits eine extern finanzierte Nachwuchsgruppe eingeworben haben oder aber das Potenzial für eine erfolgreiche Antragstellung bei hochkompetitiven Ausschreibungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs (z.B. Emmy-Noether-Programm der DFG oder ERC Starting Grant) besitzen.

**Ziel der Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers** in dieser Karrierephase ist die Erreichung der Berufungsfähigkeit für eine W3-/W2-Professur oder eine vergleichbare Position.

**Ziel des vorliegenden Eckpunktepapiers** ist es, Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Einrichtung von selbstständigen Nachwuchsgruppen an der Universität Hohenheim zu definieren bei gleichzeitiger Flexibilität gegenüber programmspezifischen Anforderungen von Drittmittelgebern. Das Eckpunktepapier stellt einen Baustein eines noch zu entwickelnden umfassenden Konzepts für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Hohenheim dar.

### 1. Einrichtung von selbstständigen Nachwuchsgruppen

#### 1.1 Einrichtung einer extern finanzierten Nachwuchsgruppe

- Das Auswahlverfahren richtet sich nach den Vorgaben des externen Drittmittelgebers z.B. Emmy-Noether-Programm der DFG oder ERC Starting Grant. Diese sehen z.B. vor, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat (Ortswechsel).
- Bezüglich der Promotionsberechtigung der Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand auf Anfrage durch die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. den Nachwuchswissenschaftler bereits vor der Antragstellung auf externe Finanzierung, um eine mögliche Promotionsberechtigung bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens angemessen berücksichtigen zu können. Die Promotionsberechtigung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung geklärt sein.
- Bei der Einrichtung von selbstständigen Nachwuchsgruppen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Forschungsinfrastruktur (z.B. geeignete Laborflächen, Zugang zu Großgeräten oder anderer technischer Infrastruktur) bereits vorhanden ist. Bau- bzw. Umbaumaßnahmen sind wegen der unkalkulierbaren zeitlichen Abläufe nicht vorgesehen.

## 1.2 Einrichtung einer Nachwuchsgruppe aus Eigenmitteln der Universität

- Die Ausschreibung der Nachwuchsgruppenleitung erfolgt in deutscher und englischer Sprache in geeigneten nationalen und internationalen Medien. Die Ausschreibung erfolgt mit dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, die die Promotionsberechtigung erhalten können.
- Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie einschlägig qualifizierte internationale Kandidatinnen und Kandidaten werden gezielt angesprochen (Aktive Rekrutierung).
- Die Auswahlkriterien für die Besetzung der Nachwuchsgruppenleitung orientieren sich weitgehend an den Vorgaben des Emmy-Noether-Programms (akademisches Alter und Karrierephase, Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, nachgewiesene Exzellenz in der Forschung, internationale Erfahrung).
- Die herausragende Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird daran gemessen, ob sie das Potenzial für eine erfolgreiche Antragstellung bei einer Ausschreibung für den wissenschaftlichen Nachwuchs (z. B. Emmy-Noether-Programm oder ERC Starting Grant) besitzen.
- Mitglieder der Universität Hohenheim sollen nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Hohenheim wissenschaftlich tätig gewesen sind.
- Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsvorstand eingesetzt wird und der mindestens ein Rektoratsmitglied angehört. Sie erstellt zunächst eine Vorschlagsliste.
- Über die Promotionsberechtigung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Vorschlagsliste entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand. Der Promotionsausschuss kann dazu externe Gutachten einholen. Die Promotionsberechtigung muss spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung geklärt sein.
- Nach dieser Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten fällt die Auswahlkommission die Entscheidung über die Auswahl.
- Bei der Einrichtung von selbstständigen Nachwuchsgruppen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Forschungsinfrastruktur (z.B. geeignete Laborflächen, Zugang zu Großgeräten oder anderer technischer Infrastruktur) bereits vorhanden ist. Bau- bzw. Umbaumaßnahmen sind wegen der unkalkulierbaren zeitlichen Abläufe nicht vorgesehen.

## 2. Beschäftigungsverhältnis

- Die Beschäftigung der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des Nachwuchsgruppenleiters erfolgt in TV-L EG 14 oder EG 15.
- Bei Nachwuchsgruppen aus Eigenmitteln ist die Beschäftigung in der Regel auf fünf (5) Jahre befristet. Im Einzelfall sind auch andere Laufzeiten möglich. Bei extern finanzierten Nachwuchsgruppen gelten die Regelungen der Drittmittelgeber.
- Insbesondere bei Verwendung von Landesstellen müssen Befristungsgründe gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz berücksichtigt und ggf. durch APO geklärt werden.
- Analog zum Hohenheimer Tenure-Track-Konzept erfolgt keine formale Zwischenevaluation.

- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter werden von APO/PE, dem Hochschuldidaktikzentrum und der jeweiligen Fakultät durch Angebote in den Bereichen Mentoring, Coaching, Lehre und Weiterbildung in ihrer akademischen Karriere unterstützt. Sie bilden mit den Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren der Universität Hohenheim eine gemeinsame Peer Group.

### 3. Strukturelle Eingliederung

- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sind unabhängig in Forschung und Lehre und nicht weisungsgebunden.
- Sie sind nicht einer Professorin oder einem Professor bzw. einem Fachgebiet zugeordnet.
- Alle selbstständigen Nachwuchsgruppen sind im Organigramm der Universität (ähnlich wie ein Fachgebiet) auf Institutsebene angelegt.
- Für Urlaubsanträge, Dienstreiseanträge etc. gilt die Zuordnung zur bzw. zum GD des jeweiligen Instituts.
- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter haben eigene Personal- und Budgetverantwortung.
- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter erhalten eine angemessene Erstausrüstung (z.B. Mittel für Doktorandinnen und Doktoranden; ggf. Büromöbel, IT-Ausstattung, Kleingeräte, Labormaterial).
- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter verfügen über ein angemessenes laufendes Budget.
- Zusagen über die Nutzung von Ressourcen (z.B. Büro- und Laborräume, Zugang zu Forschungsinfrastruktur, Teilhabe an techn. und/oder Verwaltungsdienst, laufender Etat und ggf. Forschungsmittel) werden schriftlich vereinbart.

### 4. Rechte und Pflichten

- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter haben keine (oder nur sehr eingeschränkte) Gremienverpflichtungen.
- Bei Verwendung von Landesstellen besteht eine gesetzliche Lehrverpflichtung von vier (4) SWS für die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. den Nachwuchsgruppenleiter; bei extern finanzierten Nachwuchsgruppen in der Regel nur zwei (2) SWS. Weitere der Nachwuchsgruppe aus Landesstellen zur Verfügung gestellte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Doktorandinnen und Doktoranden) haben ein Lehrdeputat gemäß den Regelungen des LHG.
- Die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter erhalten die Prüfungsberechtigung für die eigenen Lehrveranstaltungen und eigene Bachelor-/ Master-Kandidatinnen und -Kandidaten.